

Einwilligung

Einwilligung in die Bekanntgabe und Zustellung durch Bereitstellung von elektronischen Dokumenten zum Abruf

Hiermit willige ich ein, dass mir das Deutsche Patent- und Markenamt elektronische Dokumente durch Bereitstellung zum Datenabruft bekannt gibt und zustellt.

Die Bereitstellung erfolgt in meinem elektronischen Postfach.

Im Falle einer Bereitstellung zum Abruf versendet das Deutsche Patent- und Markenamt ab Inkrafttreten der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Deutschen Patent- und Markenamt gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung zur Neuregelung des elektronischen Rechtsverkehrs beim Deutschen Patent- und Markenamt spätestens am Tag der Bereitstellung eine unverschlüsselte E-Mail zur Benachrichtigung über die Möglichkeit des Datenabrufs. Hiermit willige ich ein, dass das Deutsche Patent- und Markenamt für diese Benachrichtigung die E-Mail-Adresse verwenden kann, die zum Zeitpunkt der Bereitstellung für mich beim Deutschen Patent- und Markenamt hinterlegt ist.

Die nachfolgenden Hinweise habe ich zur Kenntnis genommen.

Hinweise

Folgen der Einwilligung

Ab Inkrafttreten der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Deutschen Patent- und Markenamt gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung zur Neuregelung des elektronischen Rechtsverkehrs beim Deutschen Patent- und Markenamt, gilt nach § 5 Abs. 2 ERVDPMAV n.V. im **Falle einer Zustellung das elektronische Dokument am vierten Tag nach Bereitstellung zum Datenabruf als wirksam zugestellt.**

Dies gilt auch für den Fall, dass Sie die Benachrichtigung über eine erfolgte Bereitstellung nicht erhalten haben (z. B. weil das E-Mail-Postfach zu voll ist) oder nicht gelesen haben. Mit Ihrer Einwilligung übernehmen Sie die Obliegenheit, Ihr elektronisches Postfach regelmäßig – wie den eigenen Briefkasten bei einer Versendung über den Postweg – zu kontrollieren.

Im Zweifel hat das Deutsche Patent- und Markenamt für den Eintritt der Fiktionswirkung den Zeitpunkt der Bereitstellung nachzuweisen.

E-Mail-Adresse

Eine elektronische Bereitstellung ist nur möglich, wenn Sie zuvor beim Deutschen Patent- und Markenamt eine E-Mail-Adresse hinterlegt haben, an die das Deutsche Patent- und Markenamt die Benachrichtigung über eine erfolgte Bereitstellung versenden kann. Ohne Angabe einer solchen E-

DOKUMENTENANNAHME UND NACHTBRIEFKASTEN nur Zweibrückenstraße 12, HAUSADRESSE (FÜR FRACHT): Zweibrückenstraße 12, 80331 München

ZAHLUNGSEMPFÄNGER: Bundeskasse Halle/DPMA, IBAN: DE84 7000 0000 0070 0010 54, BIC (SWIFT-Code): MARKDEF1700

ANSCHRIFT DER BANK: BUNDES BANKFILIALE MÜNCHEN, LEOPOLDSTR. 234, 80807 MÜNCHEN

Mail-Adresse kann Ihnen das Deutsche Patent- und Markenamt Dokumente nur auf nicht-elektronischem Wege übersenden, z. B. postalisch.

Widerruf der Einwilligung

Sie können Ihre Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Der Widerruf wird mit Zugang beim Deutschen Patent- und Markenamt wirksam.

Sind Sie hiermit nicht einverstanden, ist eine Bereitstellung von elektronischen Dokumenten zum Abruf nicht möglich.

Das Deutschen Patent- und Markenamt behält sich unabhängig von Ihrer Einwilligung vor, Dokumente postalisch oder auf andere Weise zu übermitteln, insbesondere wenn die Bereitstellung zum elektronischen Datenabruf aus technischen Gründen problematisch sein sollte.